

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Neuenkirchen“**
hier: **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.07.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Neuenkirchen“ beschlossen.

Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Neuenkirchen bzw. nordwestlich der Ortslage Müggenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterteilt sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von rd. 111 ha. Im Umgriff des zweigeteilten Plangebietes bzw. Geltungsbereiches befinden sich folgende Flurstücke und Flurstücksteile:

Teilfläche Ost	204, 205, 206, 208, 216, 217, 218/1, 227/2, 228, 229 der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen
Teilfläche West	34, 35, 36, 37, 38 der Flur 2 der Gemarkung Neuenkirchen A

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Teilfläche Ost	Teilfläche West
im: <ul style="list-style-type: none">- Norden durch Dauergrünland- Osten durch Dauergrünland- Süden durch Ackerfläche bzw. das südöstlich gelegene Wegeflurstück 58/3- Westen durch Acker bzw. das Wegeflurstück 1/3 der Kreisstraße K58	im <ul style="list-style-type: none">- Norden durch Dauergrünland und den offenen Graben 27:0:Z-04-070- Osten durch Ackerfläche- Süden durch das Wegeflurstück 26/4- Westen durch Acker bzw. das Wegeflurstück 1/4 und die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 111

Die Lage und Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeinde Neuenkirchen ist bestrebt, einen Beitrag zur Umgestaltung des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien zu leisten und einen entsprechenden Zubau der Photovoltaik in der Stromerzeugung zu ermöglichen. Daher beabsichtigt die Gemeinde Neuenkirchen die planungsrechtliche Bereitstellung von Bauflächen für die Errichtung eines Solarparks nördlich der Ortslage Neuenkirchen.

Der Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage, bestehend aus zwei Teilflächen, befindet sich zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und liegt vollständig außerhalb der Privilegierungsvorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Um die Zulässigkeit der beabsichtigten Nutzung zu begründen, ist daher im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeitsgebot) die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung:

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, das Gebiet durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i.S.d. § 11 BauNVO für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Der Bebauungsplan wird daher im Regelverfahren nach den Vorschriften des §§ 2 bis 10a BauGB aufgestellt werden. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden, ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 18.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 statt.

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter <https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/>

sowie auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern

unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Plaene_in_Aufstellung

eingesehen werden. **Im Eingabefeld Gesamtsuche ist die Eingabe „Neuenkirchen“ erforderlich.**

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Amt Anklam-Land

Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften
Außenstelle Ducherow
Herr Albrecht
Hauptstraße 75
17398 Ducherow
Tel.: 039727 25057

Zu folgenden Zeiten:

Montags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwochs	07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch per email an m.albrecht@amt-anklam-land.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Amt Anklam-Land, Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften, Herr Albrecht, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow) oder per Fax (039727 25069) abgegeben werden.
3. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die zur Offenlage bestimmten Planungsunterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können im

Amt Anklam-Land
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften
Außenstelle Ducherow
Herr Albrecht
Hauptstraße 75
17398 Ducherow

während folgender Dienstzeiten

Montags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwochs 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitags 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung unter 039727 25057) eingesehen werden.

Neuenkirchen, 12.03.2024

R. Borgwardt
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 17.04.2024
Unterschrift: *Herold*